

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Alois Schroll, MMMag. Dr. Axel Kassegger,
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie und Energie über die Regierungsvorlage (2608 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird (2666 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Die eingangs bezeichnete Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

1. Z 4 lautet:

„Dem § 6a werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Sofern eine durch Investitionszuschuss nach dem 2. Teil und 3. Teil dieses Bundesgesetzes geförderte Anlage mit technischen Komponenten mit europäischer (EWR) Wertschöpfung errichtet wird, hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft per Verordnung einen Zuschlag auf den Investitionszuschuss von bis zu 20% vorzusehen. Eine Differenzierung nach den relevanten technischen Komponenten ist zulässig. Die in Art. 41 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315, ABI. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1, festgelegten Höchstgrenzen dürfen nicht überschritten werden.

(5) Verordnungen gem. Abs. 1 und Abs. 4 sind so zu erlassen, dass sie gleichzeitig In- und wieder Außerkraft treten.““

2. Z 6 lautet:

„6. (**Verfassungsbestimmung**) Dem § 103 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Für das Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 gilt Folgendes:

1. (**Verfassungsbestimmung**) § 1 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

2. § 6a Abs. 1, Abs. 2 Z 3, Abs. 4 und 5 sowie § 102 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.““

Begründung

Zu Z 1 (§ 6a Abs. 4 und 5):

Die bisherige Regelung des § 6a umfasste die Investitionszuschüsse nach dem 2. und 3 Teil dieses Bundesgesetzes. Mit der Änderung soll die standortschädigende Einschränkung der Regierungsvorlage auf lediglich Photovoltaikanlagen und Stromspeicher aufgehoben werden, sodass europäische Wertschöpfung in allen im EAG berücksichtigten Investitionszuschüssen eine Rolle spielen soll und heimische Arbeitsplätze geschützt werden. Die gegenständliche Regierungsvorlage (2608 d. B.) hat zur Folge, dass aus ursprünglich einer Verordnungsermächtigung zwei Verordnungsermächtigungen entstehen. Um sicherzustellen, dass die zuständigen Minister:innen ihrer Fristsetzung zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 6a Abs. 1 EAG 2021 verspätet aber doch nachkommen und um ein Auseinanderfallen der, in der bisherigen Verordnungsermächtigung verknüpften Regelungsinhalte zu unterbinden, sind die Verordnungen gem. Abs. 1 und Abs. 4 gleichzeitig und mit der selben Geltungsdauer zu erlassen. Damit wird sichergestellt, dass neben der regionalen Wertschöpfung auch Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit, Gleichstellung und Gleichbehandlung unter der Belegschaft, Bereitstellung von besonderen arbeitsplatzbezogenen Qualitätssicherungsmaßnahmen hinsichtlich Sicherheit oder Gesundheit sowie arbeitsrechtliche Bedingungen einschließlich kollektivvertraglicher Einstufungen bei den Förderkriterien berücksichtigt werden.

The image shows five handwritten signatures in blue ink, each with a name written below it in parentheses. From left to right: 1. Michael Müller (Müller). 2. Robert Habeck (Habeck). 3. Barbara Hendricks (Hendricks). 4. Peter Altmaier (Altmaier). 5. Katrin Seeger (Seeger).